

**Satzung der Gemeinde Niederorschel
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die
Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten**



Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 13. Januar 2020 (Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel Nr. 3 vom 24. Januar 2020, S. 3) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten vom 15. Januar 2020 (Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel Nr. 3/2020 vom 24. Januar 2020, S. 5) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen:

- Kindergarten „Gänseblümchen“
- Kindergarten „Regenbogen“

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Niederorschel erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und nachfolgend als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5SGB VIII oder Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Elternbeitragsschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmbescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht bis 31. Januar bzw. 31. August vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der

Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtungen sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtungen tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleiben. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle geplanter Schließzeiten der Einrichtungen, z.B. zwei Wochen in den Sommerferien oder Weihnachtsferien.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in den Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig.

§ 6a Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren im Kindergarten „Gänseblümchen“

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Mittagsverpflegung, so werden zusätzlich zum Elternbeitrag Verpflegungsgebühren erhoben. Die Höhe der Verpflegungsgebühren richtet sich nach den entsprechenden Vertragsbedingungen mit dem Versorgungsträger.
- (2) Frühstück wird selbst mitgebracht. Vesper wird in der Kindertageseinrichtung bereitgestellt. Die monatliche Pauschale für Getränke und Vesper sowie für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 15,70 Euro. Die monatliche Pauschale wird jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres neu kalkuliert. Die Eltern werden hierüber schriftlich informiert.
- (3) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal – unabhängig der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes – erhoben.
- (4) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 5. fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 6b Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren im Kindergarten „Regenbogen“

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Mittagsverpflegung, so werden zusätzlich zum Elternbeitrag Verpflegungsgebühren erhoben. Die Höhe der Verpflegungsgebühren richtet sich nach den entsprechenden Vertragsbedingungen mit dem Versorgungsträger.

- (2) Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht. Die monatliche Pauschale für Getränke sowie für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt im Kindergartenjahr 2020/ 2021 13,20 Euro. Die monatliche Pauschale wird jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres neu kalkuliert. Die Eltern werden hierüber schriftlich informiert.
- (3) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben.
- (4) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 5. fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den in der Anlage beigefügten Tabellen.
- (3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (5) Wird ein Kind bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 01. Januar 2021 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7a tritt am 01. August 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kleinbartloff und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten für den Kindergarten „Gänseblümchen“ vom 01. Februar 2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26. März 2018 und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Niederorschel und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten für den Kindergarten „Regenbogen“ im Ortsteil Rüdigershagen vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17. April 2018.
- außer Kraft.

- Siegel -

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Die ursprüngliche Satzung vom 15. Januar 2020
wurde am 24. Januar 2020 (Nr. 3/2020)
und
die 1. Änderungssatzung vom 19. November 2020
am 27. November 2020 (Nr. 47/2020)
im Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel
„Eichsfelder Kessel Nachrichten – Wochenblatt“
öffentlich bekannt gemacht.

**Anlage zu § 8 Abs. 2
der Satzung der Gemeinde Niederorschel
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten**

- Festlegung der Elternbeiträge -

a) Kindergarten „Gänseblümchen“

Angaben in Euro

Alter	1. Kind der Familie			2. Kind der Familie			3. Kind der Familie			4. und jedes weitere Kind der Familie		
	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.
1-2 Jahre	180,00	220,00	200,00	170,00	210,00	190,00	160,00	200,00	180,00	150,00	190,00	170,00
2-3 Jahre	160,00	200,00	180,00	150,00	190,00	170,00	140,00	180,00	160,00	130,00	170,00	150,00
3-6,5 Jahre	140,00	180,00	160,00	130,00	170,00	150,00	120,00	160,00	140,00	110,00	150,00	130,00

b) Kindergarten „Regenbogen“

Angaben in Euro

Alter	1. Kind der Familie			2. Kind der Familie			3. Kind der Familie			4. und jedes weitere Kind der Familie		
	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 9,5 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 9,5 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 9,5 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 9,5 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.
2-3 Jahre	160,00	200,00	180,00	150,00	190,00	170,00	140,00	180,00	160,00	130,00	170,00	150,00
3-6,5 Jahre	140,00	180,00	160,00	130,00	170,00	150,00	120,00	160,00	140,00	110,00	150,00	130,00

Ø (durchschnittlich) bedeutet, dass die Betreuungszeit innerhalb einer Betreuungswoche an einzelnen Tagen variieren kann.